

Landkreis Amberg-Sulzbach



G e s c h ä f t s o r d n u n g

**für den Kreistag, den Kreisausschuss
und die weiteren Ausschüsse**

in der Fassung vom 01.01.2024

(Kreistagsperiode 2020 - 2026)

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

Vorbemerkung

Genderhinweis:

Die in dieser Satzung gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen selbstverständlich alle Vertreter*innen der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein (m/w/d). Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Form verwendet, was jedoch keinesfalls eine Diskriminierung der Geschlechter oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen soll.

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisträte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil
Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

V. Teil
Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
- § 36 a Ferienausschuss (gem. Beschluss 01/21 des Kreistags vom 03.05.2021)
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 38 Bestellung von Beauftragten

VI. Teil
Landrat und Stellvertreter

- § 39 Zuständigkeit des Landrats
- § 40 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 41 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 42 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 43 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 44 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 45 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil
Landratsamt

- § 46 Landratsamt

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

- § 47 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Kreistags Amberg-Sulzbach

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der Unteren Staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5
Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
Allgemeine Pflichten der Kreisräte;
Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil
Sitzungen

§ 7
Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisträte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
 2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
 3. Personalangelegenheiten,
 4. Sparkassenangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,
- es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 15
Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich schriftlich per Brief. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Weitere Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Für den Bau- und Planungsausschuss (§ 36 Abs. 1 Buchstabe a dieser Geschäftsordnung) gelten die für Vergaben maßgeblichen weiteren Unterlagen und das sonstige Schriftmaterial (insbesondere Beschlussvorlagen) auch als rechtzeitig zur Verfügung gestellt, wenn sie den jeweiligen Kreisräten spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen (vgl. § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung) oder als Tischvorlage in der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden. In der Ladung ist ferner anzugeben, ob die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1) besteht.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung, bei Abkürzung der Ladungsfrist spätestens am 3. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).
- (6) Mit ihrem Einverständnis erhalten die Kreisräte die Einladung (d. h. die Ladung ohne Tagesordnung und ohne weitere Unterlagen) zusätzlich in elektronischer Form als nicht veränderbares Dokument durch einfache E-Mail; die Ladung nach Abs. 2 wird dadurch nicht ersetzt. Das Einverständnis für die elektronische Form ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; sie ist jederzeit widerrufbar. Sowohl die Einladung, als auch die Tagesordnung, als auch die weiteren Unterlagen im Sinne des Absatzes 4 können elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 16
Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind in Textform (schriftlich per Brief, Fax oder einfache E-Mail; Übermittlung per einfacher E-Mail nur, wenn datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen) beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 20. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Textform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
 2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein juristischer Beamter beim Landratsamt soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzung ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit oder Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,

5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 45 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisträte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Räumlichkeiten, in denen sich Kreisträte befinden, die mittels einer Bild-Ton-Übertragung nach § 21 Abs. 2 zugeschaltet sind, entsprechend.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Kreisträte können an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit die Tagesordnung keine Wahlen vorsieht, soweit der Sitzungssaal die technischen Möglichkeiten einer Ton-Bild-Übertragung bietet und darauf in der Ladung hingewiesen ist, und soweit nicht die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50 a Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50 a Abs. 2 der Landkreisordnung zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen. Zugeschaltete Kreisträte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 1. Kreisträte, die an einer Sitzung des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens drei Stunden vor Sitzungsbeginn dem Landrat mit; sie sollen es außerdem dem Protokollführer (§ 26 Abs. 1 Satz 3), möglichst elektronisch per Mail an (hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de) mitteilen.

- (3) Die Kreisräte müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 2 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und müssen zudem für den Landrat und die Zuhörer gleichermaßen wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Landratsamt hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Landratsamtes oder des Kreisrates fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Kreisräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Kreisrat gefassten Beschlusses. Das Landratsamt beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Kreisrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreisrats nicht im Verantwortungsbereich des Landratsamtes liegt. Die zugeschalteten Kreisräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.
- (4) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufhebung abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisträte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der im Sitzungsraum anwesenden sowie der mittels Bild-Ton-Übertragung zugeschalteten Kreisträte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag zu genehmigen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde (Art. 48 LKrO).
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften

Die Kreisträte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Von den Niederschriften der öffentlichen Kreistagssitzungen und der öffentlichen Ausschusssitzungen sind den Kreisträten Abschriften möglichst innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisträten zugängliches elektronisches Datenaustauschsystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Alle Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben. Die Tagesordnungen und Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen sowie die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

**IV. Teil
Kreistag**

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch §§ 36, 39 Abs. 6 Satz 2).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisträte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisträten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisträten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden. Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

**V. Teil
Ausschüsse**

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag und den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisträte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sogenannten Höchstzahlverfahren ermittelt. Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34
Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 5 vom Kreistag bestellte Mitglieder des Kreistags,
 - c) 3 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes beim Landratsamt,
 - c) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin bzw. -richter tätig ist,
 - d) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - e) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - g) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - h) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - i) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - j) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet folgende weitere beschließende Ausschüsse, jeweils bestehend aus dem Landrat und 12 Kreisträten:

- a) Bau- und Planungsausschuss,
- b) Personalausschuss,
- c) Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss.

zu a) – Bau- und Planungsausschuss:

Der Bau- und Planungsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- die Durchführung aller vom Kreistag bzw. Kreisausschuss grundsätzlich beschlossenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises,
- die grundsätzliche Entscheidung über Maßnahmen des Bauunterhalts im Hoch- und Tiefbau, der Gebäudereinigung, der Versorgung mit Energie und Wasser usw. und über deren Durchführung,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Unberührt der Kompetenzen des Kreistags bzw. Kreisausschusses darf der Bau- und Planungsausschuss im Rahmen bzw. vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushalt auch

- grundsätzliche Entscheidungen über Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und deren Durchführung treffen, die aufgrund einschlägiger Vorschriften (z. B. Brandschutz) oder anderer Erfordernisse (z. B. zur Sicherstellung der Gebäudetechnik, der Informations- und Kommunikationstechnik etc.) durchzuführen sind, soweit nicht der Landrat nach Art. 34 LKrO i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbständig entscheidet.

Der Aufgabenbereich des Bau- und Planungsausschusses umfasst insbesondere alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Bauausführung, Grundstücksangelegenheiten, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, einschließlich der mit den Baumaßnahmen zusammenhängenden erstmaligen Neuanschaffungen (z. B. Inneneinrichtungen; nicht aber: Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Arbeitsgeräte für den Dienstbetrieb, EDV-Ausstattung).

zu b) – Personalausschuss:

Der Personalausschuss ist zuständig

- für die Vorberatung der personalwirtschaftlichen Stellenpläne für die Beamten und Kreisbeschäftigten,
- im Rahmen der personalwirtschaftlichen Stellenpläne sowie der Mittelbereitstellung im Haushalt für alle Personalangelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

zu c) – Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss:

Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss ist im Rahmen der Mittelbereitstellung im Haushalt zuständig für

- alle Umwelt- und Nachhaltigkeitsangelegenheiten des Landkreises, soweit Landkreisaufgabe,

soweit nicht der Kreistag oder der Landrat zuständig ist.

Dieser Aufgabenbereich des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses umfasst insbesondere

- alle grundsätzlichen Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft (ausgenommen die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf den Wertstoffhöfen), des Klimaschutzes sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN).

- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisträte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 36 a Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Kreistags beträgt 6 Wochen (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LKrO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Der Ferienausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; § 29 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Für die Sitzungsteilnahme gilt § 21 entsprechend.
- (2) Kreisträte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisträten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisträte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.
- (3) Die zu stellvertretenden Mitgliedern in den Ausschuss bestellten Kreisträte erhalten die Ladungen mit den Unterlagen zu den Ausschusssitzungen zur Kenntnisnahme übersandt. Hat der Kreistag sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form bereitgestellt. Die Einladung und die gesamte Tagesordnung ist jedem Kreistat schriftlich per Brief zu übermitteln. Die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhalten alle Sitzungsunterlagen.

- (4) Im Übrigen können die Ladungsunterlagen (Einladung, Tagesordnung, weitere Unterlagen) für den Kreisausschuss und die sonstigen Ausschüsse, einschließlich Jugendhilfeausschuss, elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (verschlüsselte und geschützte Online-Datenaustauschplattform) zur Verfügung gestellt und von jedem Kreistagsmitglied eingesehen werden, soweit dieses seinen Willen dazu oder sein Einverständnis zur elektronischen Form der Ladung erklärt hat.

§ 38

Bestellung von Beauftragten

Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte für wichtige Aufgabengebiete des Landkreises Beauftragte. Das Nähere wird durch Beschluss des Kreistages geregelt.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 39

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO). Von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 40 bis 42 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 40

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro einmaliger oder laufender jährlicher Belastung, außerdem die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigt,
 3. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie für konkrete Maßnahmen im Haushalt veranschlagt sind oder im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.
 4. Der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen. Das gilt auch für die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen und sonstigen Gremien privatrechtlicher Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist.

§ 41

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige
und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 39, 40 und 42 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kredite im Rahmen der durch die Haushaltssatzung (Art. 65, 67 LKrO) festgelegten Höchstbeträge aufzunehmen.

- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist unter diesen Voraussetzungen berechtigt,
- a) überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 50.000 Euro,
 - b) außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000 Euro,
 - c) überplanmäßige Ausgaben bei freiwilligen Leistungen bis zu 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens 500 Euro
- zu genehmigen. Werden die vorgenannten Beträge überschritten, so sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblich und vom Kreisausschuss zu beschließen (Art. 60 Abs. 1 LKrO). Zur Vermeidung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes dürfen veranschlagte Deckungsreserven in Anspruch genommen werden.

§ 42

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 43

Delegation auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 44

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 45
Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist. Als Arbeitstage im Sinne dieser Regelung gelten nur Werktage von Montag bis Freitag. Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage zählen bei der Berechnung des Zeitraums der Abwesenheit nicht mit.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter (soweit ein solcher bestellt ist), bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil
Landratsamt

§ 46
Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und Untere Staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil
Schlussbestimmungen

§ 47
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.07.2023 außer Kraft.

Amberg, 22.04.2024
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger
Landrat

Lfd. Nr.	Änd. Beschluss vom	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1	25.05.2020	§ 18 Abs. 2 § 40 Abs. 2 Nr. 2 § 41 Abs. 3 Satz 2	Änderung	25.05.2020
2	25.05.2020	§ 40 Abs. 2 Nr. 2 § 41 Abs. 3 Satz 2	Änderung	01.06.2020 – 31.05.2021
3	03.05.2021	§ 36 a § 36 a Abs. 1 und 2	Ergänzung Änderung	03.05.2021
4	02.08.2021 (Ferienausschuss)	§ 36 a Abs. 1 und 2	Aufhebung	12.06.2021
5	12.12.2022	§ 40 Abs. 2 und 3	Ergänzung	12.12.2022
6	10.07.2023	§ 15 Abs. 4 § 19 Abs. 1 Nr. 2 § 20 § 21 § 23 Abs. 2 § 26 Abs. 3 § 37 Abs. 1	Ergänzung Änderung Ergänzung Änderung Ergänzung Änderung Ergänzung	10.07.2023
7	22.04.2024	§ 10 Abs. 3 § 26 Abs. 4 § 28 § 32 Satz 2	Änderung Änderung Änderung Ergänzung	22.04.2024